

2022/II/Wi/Steu/9 Kreis Harburg

Obergrenze für Bereitstellungszinsen der KfW und anderer darlehensgebender Finanzierungsinstitute –

**Beschluss:** Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag möge beschließen: Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert über die Hamburgische Investitions- und Förderbank sowie als Anteilseigner der KfW auf diese einzuwirken, dass Bereitstellungszinsen nicht über den aktuellen Marktzinsen bei alternativer Anlage vereinnahmt werden, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Effektivzinses des die Bereitstellungszinsen begründenden Darlehens.

Der Landesparteitag möge beschließen und an den Bundesparteitag weiterleiten:

Die SPD setzt sich dafür ein, dass Bereitstellungszinsen nicht über den aktuellen Marktzinsen bei alternativer Anlage vereinnahmt werden, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Effektivzinses des die Bereitstellungszinsen begründenden Darlehens. Dabei nutzt sie ihre Regierungsverantwortung im Bund als 80%ige Anteilseignerin der KfW sowie ihre Regierungsverantwortung in den Ländern als 20%ige Anteilseigner der KfW.

**Überweisen an**

Bundesparteitag und Senat